



Katholische Kirchgemeinde
Region Rorschach

Reglement für den freiwilligen Fond für soziale und caritative Aufgaben

vom 24. November 2015
in Vollzug ab 1. Januar 2016

Zur besseren Lesbarkeit ist dieses Reglement in der männlichen Form verfasst. Es gilt analog für die weibliche oder eine Mehrzahl von Personen.

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Grundlagen	
Art des Fond.....	1
Entstehung.....	2
Pflichtbestand.....	3
II. Zweck und Verwaltung	
Fondszweck.....	4
Verwaltung.....	5
III. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten.....	6
Ersatz.....	7

Gestützt auf Art. 15, Abs. 1, lit. e) der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2016 und auf Art. 9, Abs. 2 des Reglements über die Führung und Kontrolle des Haushaltes und des Archivs der Kirchgemeinden (Haushaltsreglement) des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 15. Dezember 2015 erlässt der Kirchenverwaltungsrat folgendes Reglement:

I. Grundlagen

Art. 1

Art des Fonds Der Fond für soziale und caritative Aufgaben ist ein freiwilliger Fonds der Katholischen Kirchgemeinde Region Rorschach.

Art. 2

Entstehung Der Fonds geht zurück auf die Absichtserklärung des Kirchenverwaltungsrates der Katholischen Kirchgemeinde Rorschach vom 16. Juni 1992, verschiedene Fonds in einen Fond zusammenzulegen.

Es waren dies der damalige Fond für soziale und caritative Aufgaben, der Franz-Zardetti-Fond, der Stationenandacht-Fond und der Nachsteuerfond.

Art. 3

Pflichtbestand Es besteht kein Pflichtbestand

II. Zweck und Verwaltung

Art. 4

Fondszweck Aus dem Fonds können

- a) Beiträge an in der Region ansässige oder tätige Gruppen, Institutionen und Vereinigungen zur Erfüllung ihrer sozialen und caritativen Aufgaben ausgerichtet werden;
- b) Hilfeleistungen gewährt werden an Einzelpersonen oder Familien, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Kirchgemeinde haben.

In der Regel sollen nur einmalige Gesuche von Maximal Fr. 5'000.- pro Fall gewährt werden.

Der Kirchenverwaltungsrat kann einen jährlichen Pauschalbetrag für Beiträge an Institutionen im In- und Ausland mit einem direkten Bezug zu den Pfarreien oder Pfarreiangehörigen des Gemeindegebietes im Rahmen des Budgets festsetzen.

Art. 5*Verwaltung*

Die Fondsverwaltung obliegt dem Kirchenverwaltungsrat. Er ist für einen sorgsamem Umgang mit den Finanzmitteln besorgt, insbesondere regelt er die Prüfung eingehender Gesuche.

Das Fondvermögen ist in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde als freiwilliger Fond auszuweisen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 6***Inkrafttreten*

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Art. 7*Ersatz*

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement für den Freiwilligen Fond für soziale und caritative Aufgaben der Katholischen Kirchgemeinde Rorschach vom 30. Juni 1993